

SATZUNG

über Ehrungen und Auszeichnungen

(Ehrenordnung)

Teil I Ehrenbürgerwürde

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).
Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Erlenbach verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.
- (3) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Teil II Gemeindemedaille

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Erlenbach verdient gemacht haben, kann eine Gemeindemedaille verliehen werden.
- (2) Die Gemeindemedaille ist Silber.
Sie trägt auf der Vorderseite die Ortsansicht mit dem Wappen der Gemeinde Erlenbach, auf der Rückseite die Gravur „Für besondere Verdienste“.
- (3) Die Gemeindemedaille wird in angemessener Form überreicht.
- (4) Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

Teil III Personenkreis

§ 3

- (1) Gemeinderäte werden nach dem Ausscheiden aus ihrem kommunalen Ehrenamt mit der Gemeindemedaille geehrt.
- (2) Die Verleihung der Gemeindemedaille an Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder des Gemeinderates hat in würdiger Form zu erfolgen.
Sie ist mit der Überreichung einer entsprechenden Urkunde verbunden.

§ 4

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde und sonstige Gemeindebürger kann für besondere sportliche und kulturelle Leistungen oder andere Verdienste auf dem Gebiet des Sports und der Kultur die Gemeindemedaille verliehen werden.
- (2) Die Verleihung der Gemeindemedaille setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Vereins oder Verbandes voraus.
- (3) Die Verleihung der Gemeindemedaille hat in würdiger Form zu erfolgen.
Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

§ 5

Darüber hinaus können auf Vorschlag des Gemeinderates weitere Personen mit den Gemeindemedailen geehrt werden.

Teil IV Alters- und Ehejubilare

§ 7

(1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) ab dem 75. Lebensjahr wird ein Geschenk wie folgt überreicht:

- 75., 80., 85. und ab 91. Geburtstag jährlich Flasche Wein o. ä.
- 90., 95. und 100. Geburtstag Geschenkkorb im Wert von ca. 50,00 €

(2) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) wird zur Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen (70 Jahre) Hochzeit ein Geschenkkorb im Wert von 50,00 € oder eine entsprechende Urkunde überreicht.

Teil V Kranzspenden und Nachrufe

§ 8

Die Widmung von Kranzspenden und Nachrufen legt der Gemeinderat in internen Richtlinien fest.

Teil VI Inkrafttreten

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlenbach, den 29.07.2009

Georg Neubaer
1. Bürgermeister